



DATEV-Anmerkungen zur EU-Datenwirtschaft

April 2017

Die DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten.

Das Unternehmen zählt zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland. So belegte das Unternehmen im Jahr 2015 Platz 3 im Ranking der Anbieter von Business-Software in Deutschland (Quelle: IDC, 2016).

Das Leistungsspektrum umfasst vor allem die Bereiche Rechnungswesen, Personalwirtschaft, betriebswirtschaftliche Beratung, Steuern, Kanzleiorganisation, Enterprise Resource Planning (ERP), IT-Dienstleistungen sowie Weiterbildung und Consulting. Mit ihren Lösungen verbessert die 1966 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Nürnberg gemeinsam mit ihren Mitgliedern die betriebswirtschaftlichen Prozesse von 2,5 Millionen Unternehmen, Kommunen, Vereinen und Institutionen.

DATEV entwickelte sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Ungarn, Spanien und Lateinamerika) seine Mitglieder und deren Mandanten unterstützt.

Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

DATENLOKALISATIONSVORSCHRIFTEN

Datenlokalisationsvorschriften spielen aus unserer Sicht eine untergeordnete Rolle bei der Wahl des Speicherortes.

DATEV eG betreibt und unterhält ein eigenes Rechenzentrum in Deutschland und orientiert sich hinsichtlich der Datensicherheit an den höchsten Standards. Wir legen Wert auf eine transparente, ausfallsichere und selbstverständlich rechtskonforme Datenspeicherung. Als Unternehmen mit einer über 50-jährigen Geschichte sind wir ein verlässlicher Partner für unsere Kunden, die größtenteils aus Deutschland stammen.

Gleichzeitig ist DATEV eG ein international agierender Dienstleister mit Tochtergesellschaften in Polen, Italien, und Österreich sowie Vertriebspartnergesellschaften in Ungarn, Slowakei und Spanien. Die Speicherung von Daten erfolgt heute (noch) regelmäßig vor Ort.

Die Entscheidung hinsichtlich des Speicherortes ist von einer Vielzahl an Faktoren abhängig. Sicherheit und Kosten sind auch aus Sicht des Unternehmens, das die Daten speichert, die zentralen Entscheidungskriterien. Datenlokalisationsvorschriften könnten zwar eine Einschränkung bei der unternehmerischen Freiheit darstellen, sind aber nur ein untergeordnetes Kriterium für die Wahl des Speicherortes.

Als IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten ist für uns der § 146 Abs. 2 AO eine gut bekannte Vorschrift. Aus unserer Sicht ist diese nationale Datenlokalisationsvorschrift gerechtfertigt: Der schnelle und effektive Datenzugriff der Verwaltung wird hinreichend berücksichtigt. Gleichzeitig enthält die Norm, etwa für den Fall ausländischer Betriebsstätten, Ausnahmemöglichkeiten. Das nationale Interesse der Verwaltung an einer effizienten Normdurchsetzung rechtfertigt diese Einschränkung hinsichtlich der Datenlokalisierung z.B. für nationale Buchführungsdaten.

ZUGRIFF AUF UND WIEDERVERWENDUNG VON NICHT-PERSONENBEZOGENEN DATEN

Hinsichtlich nicht-personenbezogener Daten sieht DATEV eG sich weiterhin einer großen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Eine klarere Rechtslage hinsichtlich der Anonymisierung, der Rechtsverhältnisse an anonymen Daten sowie der Betroffenen- und Nutzungsrechte anonymisierter Daten würde auch die Weiterverbreitung fördern.

Mehr Rechtssicherheit wäre wünschenswert insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wann ist ein Datensatz anonym (z.B. ab wann von einer nicht rückführbaren Anonymität auszugehen ist)?
- Hat eine Person, auf deren Basis anonymisierte Daten erstellt wurden, daran Verfügungsrechte oder gar Eigentumsrechte?
- Transparenzgebot: Ist der Betroffene nur darüber zu informieren, dass anonymisiert wird, oder muss er auch über den Zweck der Anonymisierung bzw. gar über die anschließende Verwendung der anonymisierten Daten informiert werden?

Ziel sollte es sein, den unternehmerischen Handlungsspielraum und die Nutzbarkeit nicht-personenbezogener Daten nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

ÜBERTRAGBARKEIT VON NICHT-PERSONENBEZOGENEN DATEN, INTEROPERABILITÄT UND NORMEN

DATEV eG begrüßt die Bestrebungen, den Datenaustausch und die Portabilität zu fördern, und sieht hierin einen wesentlichen Wachstumsfaktor für die Digitalisierung.

Standards können die Dynamik im technologischen Umfeld beschleunigen. Sowohl die fachliche Standardisierung (Taxonomien) als auch die technische Standardisierung (Datenformate, Schnittstellen, API) sind wesentliche Voraussetzungen für eine funktionierende Datenübertragbarkeit. Zu beachten ist jedoch, dass eine Fokussierung nur auf die Übertragbarkeit zu kurz greift; es muss auch die Weiterverarbeitungsfähigkeit und Wiederverwendbarkeit der Daten betrachtet werden.